

z. Hd. Frau Stadthalber  
Untere Naturschutzbehörde

100.27

Naturschutzgebiet Murner - Filze

Staatsanzeiger Nr. 31/ 1950

100.27  
- 3. MRZ. 1999  
11/13  
Stück Nr. ....  
Anlagen .....

**Bekanntmachung des Bayer. Staatsmin. des Innern als Oberster Naturschutzbehörde vom 23. Juli 1950 - I A 4 - 3678 s 106 - über das**

**Naturschutzgebiet „Murner Filz“, Gemarkung Evenhausen, Landkreis Wasserburg**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13, Abs. 2, 15, Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Bayer. Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197) wird angeordnet:

§ 1

Das Murner Filz in der Gemarkung Evenhausen, Landkreis Wasserburg wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

1. Das Schutzgebiet hat eine Größe von 98,965 ha und umfaßt in der Gemarkung Evenhausen das im Eigentum des Bayer. Staates - Forstverwaltung - stehende Flurstück Nr. 364.

2. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25 000 und einer Katasterhandzeichnung 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern als Oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen der Karte 1:25 000 befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz, bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde und dem Landratsamt Wasserburg als unterer Naturschutzbehörde.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen.
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige Insekten.

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen.
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
- f) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.
- g) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben, insbesondere Torf zu stechen oder Streu zu gewinnen.

§ 4

Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

In besonderen Fällen kann die Regierung von Oberbayern Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften genehmigen.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

§ 6

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung im „Bayerischen Staatsanzeiger“ in Kraft.

I. A.: gez. Resch, Ministerialdirigent

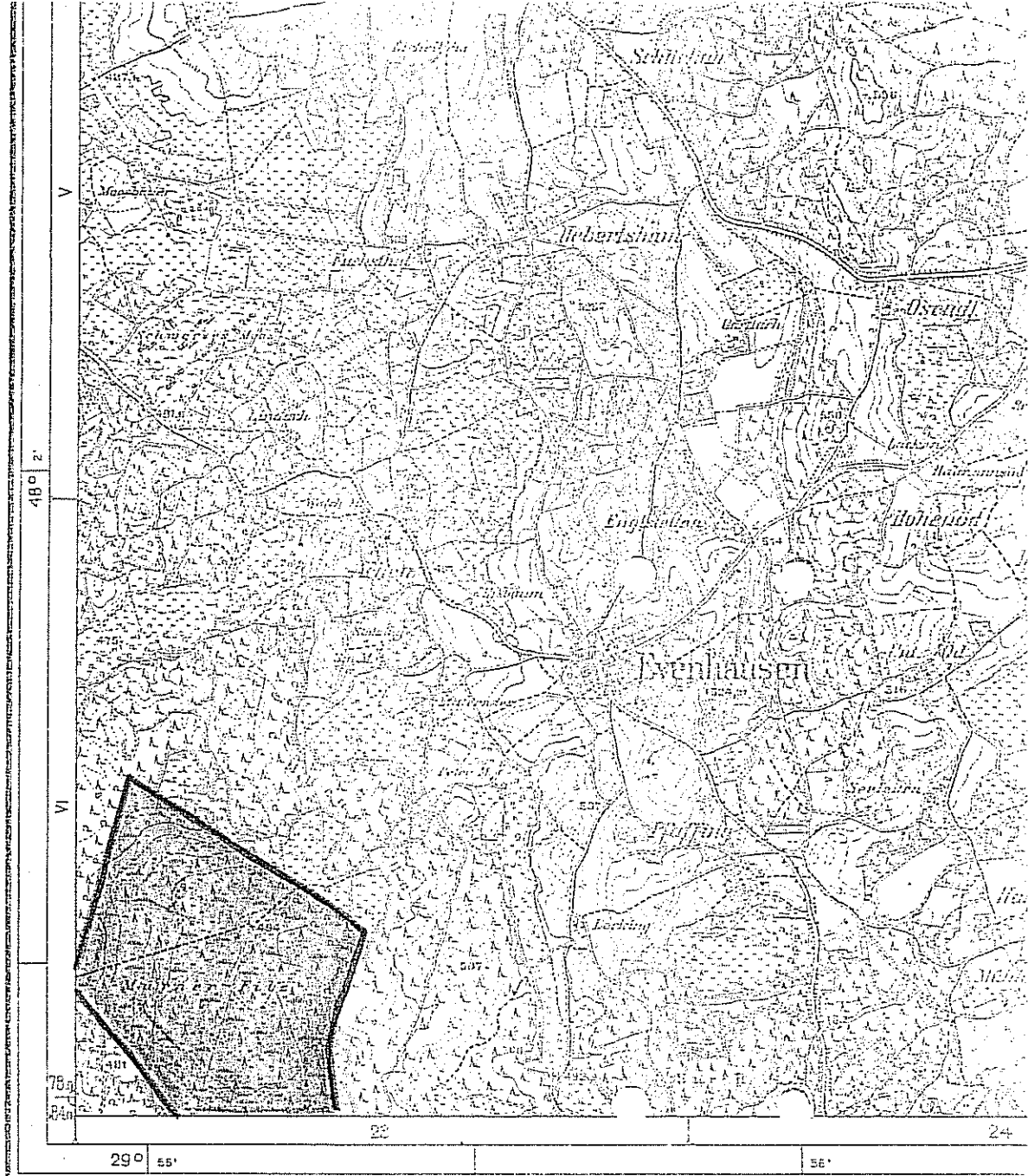
B. StAnz. Nr. 31/50

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird bestätigt.

9. Jan. 1958



Handwritten signature and initials over a stamp.



Aufnahme 1906      Ausgabe 1911  
 Einzelne Nachträge 1935

112 Nummer u. Höhenzahl an Grenzsteinen  
 116 Landes-  
 Regierungsbz.  
 Bezirksamts-  
 Gemeinde-

...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...

Straße I. Kl.  
 ...  
 Weg III.  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...



NSG "Murner Filz"

